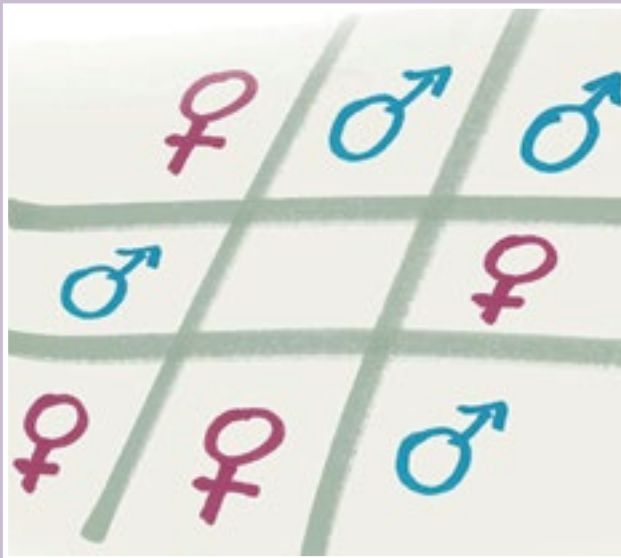




**FRAUEN** machen  
Kommunen stark

# *Handbuch zur Kommunalwahl 2014*



Gleichstellungsstellen der Landkreise

**Bernkastel-Wittlich – Eifelkreis Bitburg-Prüm – Trier-Saarburg – Vulkaneifel**

## VORWORT

Liebe Leserin!  
Lieber Leser!

Politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene berühren gleichermaßen Frauen und Männer, Kinder und Erwachsene. Hier entscheiden engagierte, ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger über das direkte Lebensumfeld und die alltäglichen Belange von uns allen. Jedoch bekleiden immer noch zu wenige Frauen politische Ämter in unseren Kommunen. Der aktuelle Frauenanteil in den rheinland-pfälzischen Kommunalparlamenten beträgt derzeit nur ca. 16,8 Prozent. In manchen Gemeinderäten sind gar keine Frauen vertreten.

Mit diesem augenfälligen Geschlechterungleichgewicht in der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung kann sich niemand zufrieden geben, der den Anspruch einer demokratischen und gleichberechtigten Gesellschaft vertritt. Damit sich das ändert, hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen ein parteiübergreifendes Mentoring-Programm „Mit Mentoring vor Ort – Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“ ins Leben gerufen.

Unsere vier Landkreise – Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel haben dieses Mentoring-Programm bereits umgesetzt: Seit Februar 2012 bilden Mentees und Mentorinnen Tandems und nehmen die Angebote zum Netzwerken, die das parteiübergreifende Qualifizierungsprogramm bietet, wahr.

Mit dieser Broschüre wollen wir das Bewusstsein, wie notwendig die Rolle von Frauen in der Kommunalpolitik ist, fördern und politisch interessierte Frauen ermutigen, für ein kommunalpolitisches Amt zu kandidieren. Die hier zusammengestellten Informationen sollen Frauen auf dem Weg der politischen Einmischung bestärken, sie auf die Verantwortungsübernahme in politischen Gremien vorbereiten und gewählte Mandatsträgerinnen in der Ausübung ihres Amtes unterstützen.

Demokratie braucht die Erfahrungen, das Wissen und die Kompetenzen von Frauen und Männern. Im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen rufen wir alle auf, dazu beizutragen, dass in der Kommunalpolitik die gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern verwirklicht wird.



**Gabriele Kretz**  
Landkreis Bernkastel-Wittlich

**Marita Singh**  
Eifelkreis Bitburg-Prüm

**Anne Hennen**  
Landkreis Trier-Saarburg

**Edith Peters**  
Landkreis Vulkaneifel

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
----------------	----------

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
-------------------	----------

<b>2. So kommen Sie in die Kommunalpolitik</b>	<b>9</b>
--	----------

2.1. Wie werden Sie Ratsmitglied?	9
2.2. Mit oder ohne Partei?	10
2.3. Wie viel Zeit müssen Sie investieren?	10
2.4. Was erleichtert Ihnen den Einstieg?	11
2.5. Eine Frau allein macht noch keine weibliche Politik	13
2.6. Finanzielle Aspekte	14
2.7. Frauen wählen Frauen oder Wählen Sie Frauen?!	15

<b>3. Kommunalpolitische Grundlagen</b>	<b>16</b>
---	-----------

3.1. Rechtliche Grundlagen	16
3.2. Aufbau der Kommunalverwaltung in Rheinland-Pfalz	18
3.3. Gemeinden (Orts- oder verbandsfreie Gemeinde)	19
3.3.1. Organe der Gemeinde	19
3.3.2. Aufgaben der Gemeinde	19
3.3.2.1. Grundzüge lokaler Planung	20
3.3.3. Finanzierung der Gemeinde	22
3.4. Verbandsgemeinde	23
3.5. Landkreis	24
3.6. Kommunale Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz	25

<b>4. Kommunalpolitische Arbeit</b>	<b>26</b>
-------------------------------------	-----------

4.1. Parteien und freie Wählergruppen	26
4.2. Fraktionen	26
4.3. Ausschüsse	27
4.4. Gemeinderat	28
4.5. Beispiel Bürgerbus	28
4.6. Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen	30
4.7. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	32

<b>5. Schlussbemerkung</b>	<b>35</b>
----------------------------	-----------

## Anhang

A 1 Aufgaben der Verbandsgemeinde	36
A 2 Aufgaben des Landkreises	37
A 3 Ergebnishaushalt	39
A 4 Finanzhaushalt	40
A 5 Produktorientierte Gliederung der Teilhaushalte	40

<b>Literaturhinweise</b>	<b>41</b>
--------------------------	-----------

<b>Politische Bildungsträger</b>	<b>42</b>
----------------------------------	-----------

## 1. EINLEITUNG

Am 19. Januar 1919 durften die Frauen in Deutschland zum ersten Mal in der deutschen Geschichte an die Wahlurnen treten. Sie wählten damals die Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung.

Frauen üben heute selbstverständlich ihr aktives Wahlrecht aus – das ist nichts Besonderes mehr. Doch wie sieht es mit dem „gewählt werden“ aus? Klar, das passive Wahlrecht steht Frauen genauso zu wie Männern – und es gibt auch Frauen in den Räten und Parlamenten. Hier wird über alles Wichtige in den Gemeinden und kommunalen Gebietskörperschaften, für die Frauen und Männer vor Ort entschieden.

Allerdings: In den Stadt- und Gemeinderäten wird die Politik nach wie vor überwiegend von Männern gemacht. Nach der letzten Kommunalwahl 2009 betrug der Anteil der weiblichen Mitglieder:

### Kreistage

Bernkastel-Wittlich	23,8 %
Eifelkreis Bitburg-Prüm	23,8 %
Landkreis Trier-Saarburg	21,7 %
Landkreis Vulkaneifel	26,3 %

### Verbandsgemeinderäte

Bernkastel-Wittlich	21,1 %
Eifelkreis Bitburg-Prüm	16,0 %
Landkreis Trier-Saarburg	17,4 %
Landkreis Vulkaneifel	11,9 %

### Stadt- und Gemeinderäte

Bernkastel-Wittlich	13,8 %
Eifelkreis Bitburg-Prüm	10,9 %
Landkreis Trier-Saarburg	17,7 %
Landkreis Vulkaneifel	8,8 %

Dabei gibt es noch viele Ortsgemeinden, in denen immer noch keine Frauen in den Gemeinderäten vertreten sind.

*(Quelle: Landkreistag Rheinland-Pfalz – LKT Sammelrundschreiben 30 vom 31.08.2009 – Auswertung der Kommunalwahlen 2009:)*

### Was bedeutet kommunalpolitische Arbeit?

Kommunalpolitische Arbeit beschäftigt sich mit vielen Fragen, wie z. B.: Brauchen wir eine neue Kindertagesstätte? Welche Öffnungszeiten der Einrichtungen werden beiden Elternteilen gerecht? Soll ein neues Bau- gebiet geplant werden? Wie kann unbelebten Plätzen in Dörfern und Städten entgegenwirkt werden? Brauchen wir ein erweitertes Angebot an Pflegeheimen oder sozialen Diensten?

All dies sind Fragen, die in besonderem Maße die Lebenswelt von Frauen betreffen. Jedoch haben Frauen oft das Gefühl, dass diese Themen, die das Zusammenleben von Menschen bestimmen, wenig Eingang in die Politik finden bzw. dass die weibliche Perspektive dieser Problemfelder wenig Berücksichtigung findet.

Frauen sind in der Regel für die Betreuung und Versorgung der Familie zuständig und verbringen dadurch oft einen größeren Teil ihres Lebens in der Wohngemeinde als Männer. Da aber wenige Frauen in politischen Gremien vertreten sind, finden frauenpolitische Forderungen wenig Eingang in die Kommunalpolitik.

Dabei ist es nicht so, dass Frauen sich nicht politisch engagieren. Sie arbeiten häufig ehrenamtlich in der Elternarbeit von Kindertagesstätten oder Schulen, in Kirchen, Vereinen und Bürgerinitiativen.

Frauen sind aber seltener in Parteien oder freien Wählergruppen zu finden. Das hat zum einen damit zu tun, dass das Parteiengerangel und die stark formalisierte Art der politischen Arbeit auf viele Frauen eher abschreckend wirkt. Zum anderen erleben Frauen Politik häufig anders als Männer. Sie verbinden mit Politik zunächst eine Situation, die ihr Leben direkt berührt, z. B. wenn sie auf spezielle Bus- oder

Zugverbindungen angewiesen sind oder wenn die Öffnungszeiten in den Kindergärten so unflexibel sind, dass eine Vereinbarung von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung nicht möglich ist.

In der von Männern geprägten Politik werden z.B. zwar Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt, wie sich das aber in der täglichen Praxis gestaltet, wird häufig nicht hinterfragt.

**Frauen finden sich in einer solchen Politik oft nicht wieder.**

Da gibt es nur eine Lösung: Frauen müssen an den Stellen, an denen wichtige Entscheidungen getroffen werden, vertreten sein und mitentscheiden! Nur so kann sich die Politik verändern und auch die Lebenswelten von Frauen stärker berücksichtigen.

Das vorliegende Handbuch soll einen ersten Überblick für kommunalpolitische Neueinsteigerinnen bieten und Unterstützung geben, damit Frauen motiviert werden, sich kommunalpolitisch zu engagieren.

**Auf dass sich viele Frauen trauen und die Politik ein Stück weiblicher wird!**

## ●●● 2. SO KOMMEN SIE IN DIE KOMMUNALPOLITIK

### 2.1. Wie werden Sie Ratsmitglied?

Deutsche und EU-BürgerInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, sind BürgerInnen dieser Gemeinde. Sie besitzen damit das Recht, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz, den Gemeinderat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wählen (aktives Wahlrecht) und selbst zum Mitglied des Gemeinderates gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Sie sind somit berechtigt, in Ihrer Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Ihrem Landkreis ein Mandat als Rats-, Kreistags- oder Ausschussmitglied zu übernehmen.



## 2.2. Mit oder ohne Partei?

Der übliche Weg in die Politik führt über eine Partei oder eine Wählergruppe. Wenn Sie bereits Mitglied einer Partei sind oder es werden wollen, sprechen Sie Ihre(n) Ortsvorsitzende(n) an und bekunden Sie Ihr Interesse an einer aktiven Mitarbeit. Sie werden bestimmt mit offenen Armen empfangen.

Bei vielen Frauen haben die Parteien jedoch keinen besonders guten Ruf, viele Interessierte wollen erst einmal ohne Parteizugehörigkeit in die Räte, Kreistage oder Ausschüsse einziehen. Das ist natürlich auch möglich. Sie können sich entweder einer freien Wählergruppe anschließen, wenn es eine solche in Ihrer Gemeinde gibt. Sie können sich aber auch mit einer Partei in Verbindung setzen, mit der Sie sympathisieren oder die Ihnen politisch nahe steht. In der Regel werden neue Mitstreiterinnen, auch wenn sie keine Parteimitglieder sind, gerne willkommen geheißen.

## 2.3. Wie viel Zeit müssen Sie investieren?

Bevor Sie sich in die Kommunalpolitik stürzen, machen Sie sich klar, wie viel Zeit das kostet und überlegen Sie, wie Sie sich möglichst die Unterstützung Ihrer Familie sichern. Für ein Engagement in Ihrem Ortsge-  
meinde-, Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat oder Kreistag müssen Sie folgende Termine einkalkulieren:

### Fraktionssitzung

Je nach örtlichen Gegebenheiten finden die Besprechungen innerhalb der Fraktion nur vor Ratssitzungen bzw. Kreistagsitzungen, vor wichtigen Ausschusssitzungen oder in einem regelmäßigen Turnus statt.

### Ausschusssitzung

Die Häufigkeit der Ausschusssitzungen variieren je nach örtlichen Gegebenheiten und Art des Ausschusses. Jedes Mitglied in einem Ausschuss hat auch ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung einspringt.

### Ratssitzung

Die Anzahl der Ratssitzungen ist ebenfalls von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich und abhängig von den örtlichen Gepflogenheiten und den anstehenden Themen. In den Schulferien gibt es in der Regel keine Rats- und Ausschusssitzungen. Die Sitzungszeiten sind örtlich unterschiedlich, meist liegen sie am frühen Abend.



## 2.4. Was erleichtert Ihnen den Einstieg?

Sind Sie bereits in einem Elternbeirat der Schule oder der Kindertagesstätte tätig? Engagieren Sie sich ehrenamtlich bereits in einer Kirchengemeinde, einem Verein, einer Bürgerinitiative oder einem anderen Bereich? Dann haben Sie die besten Voraussetzungen, um in ein kommunalpolitisches Gremium gewählt zu werden, denn Sie sind in Ihrem Ort bekannt und haben bereits Erfahrungen im sogenannten „vorpolitischen“ Bereich gesammelt.

Doch auch, wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, denken Sie daran: Ein hoher **Bekanntheitsgrad** ist ein wichtiger Faktor für einen guten Wahlerfolg.

Gut ist es außerdem, wenn Sie einen bestimmten **Interessenschwerpunkt** haben, den Sie in der Kommunalpolitik verfolgen wollen, egal ob



es sich um Arbeit, Kindertagesstätte, Spielplätze, Verkehrsberuhigung, Busanbindung, Umweltschutz oder, oder, oder ... handelt. Vielleicht haben Sie auch durch Ihre derzeitige oder eine frühere Berufstätigkeit einen fachlichen Schwerpunkt, der sich gut in die Kommunalpolitik einbringen lässt.

Jedoch Vorsicht: Lassen Sie sich möglichst nicht nur auf „frauentypische“ Bereiche festlegen, denn wer z. B. einen Familienetat verwaltet, kann auch sehr gut mit dem Haushalt einer Gemeinde umgehen!

Die **Mitarbeit in einem Ausschuss** kann ein guter Einstieg in die Kommunalpolitik sein. Hier können Sie Ihre fachlichen Kenntnisse einbringen und gleichzeitig ein bisschen in die Politik „reinschnuppern“. Das ist besonders sinnvoll, wenn Sie bisher noch gar nicht kommunalpolitisch aktiv waren oder (noch) nicht so viel Zeit aufwenden können oder wollen. Wenden Sie sich am besten an ein Ratsmitglied aus der Partei oder Wählergruppe, die Ihnen am nächsten steht und bieten Sie Ihre Mitarbeit an.

## 2.5. Eine Frau allein macht noch keine weibliche Politik

Die Strukturen in den politischen Gremien haben sich – bedingt durch die jahrzehntelange weitgehende Abwesenheit von Frauen – überwiegend auf die Bedürfnisse von Männern ausgerichtet. Die Zeiten von Sitzungen sind oft an den Berufsalltag von Männern angepasst, ohne Rücksichtnahme auf Familienpflichten. Männlicher Sprachstil, männlich geprägte Umgangsformen und Rituale sind oft um so ausgeprägter, je weniger Frauen in den Ausschüssen und Gremien vertreten sind. Machen Sie sich darauf gefasst – aber lassen Sie sich nicht davon einschüchtern!

Es kann Ihren Einstieg in die „Männerdomäne Politik“ erleichtern, wenn Sie sich mit anderen Frauen zusammentun. Gibt es eine oder mehrere Mitstreiterinnen in Ihrer Gemeinde, mit der oder denen Sie gemeinsam einsteigen können? Gibt es bereits Ratsmitglieder, von denen Sie Unterstützung bekommen können? Wenn nicht, versuchen Sie, sich mit Frauen in anderen Gemeinden zu vernetzen.

**Wichtig ist vor allem ein langer Atem!** Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut und eingefahrene (männliche) Verhaltensweisen sind meist

nicht in ein paar Wochen zu ändern. **Nur Mut – Veränderungen sind durch Vernetzung möglich!**

## 2.6. Finanzielle Aspekte

„Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls. Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe, bestimmt die Hauptsatzung<sup>(1)</sup> im Rahmen von Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.<sup>(2)</sup> Es können **Sitzungsgelder** für Rats- und Ausschusssitzungen, pauschale **Aufwandsentschädigungen** (oder beides) und Fahrtkosten gezahlt werden. Der sogenannte „**Nachteilsausgleich**“ kann z. B. der Ersatz von Kinderbetreuungskosten während abendlicher Sitzungen sein. Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind darüber hinaus **unfallversichert**. Näheres erfahren Sie durch einen Blick in die Hauptsatzung Ihrer Gemeinde.

Aber keine Illusionen: ein echtes Einkommen ist als Ratsmitglied nicht zu erzielen, es handelt sich lediglich um eine Entschädigung für aufgewendete Zeit und Kosten.

<sup>(1)</sup> Ermächtigungsgrundlage §§ 24/25/18 Abs. 4 GemO und §§ 18/12 Abs. 4 LKO

<sup>(2)</sup> Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter; vom 27.11.97, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.02.2012 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl.S.435)

## 2.7. Frauen wählen Frauen oder Wählen Sie Frauen?!

Auch wenn Sie nicht selbst in einem kommunalpolitischen Gremium aktiv werden wollen, können Sie dazu beitragen, dass mehr Frauen in den Räten vertreten sind! Sie haben bei der Kommunalwahl genau so viele Stimmen wie es Sitze in ihrem Gemeinde- oder Stadtrat; ihrem Verbandsgemeinderat oder ihrem Kreistag gibt.

Sie können einfach eine Liste ankreuzen oder aber ihre Stimmen ganz gezielt an Kandidatinnen verteilen.

**Beispiel:** Ihr Gemeinderat hat 12 Mitglieder, das heißt, Sie haben 12 Stimmen zu vergeben. Dies können Sie folgendermaßen tun: Sie können alle 12 Stimmen an einzelne Kandidatinnen vergeben. Jede einzelne Kandidatin kann bis zu maximal 3 Stimmen erhalten, auch wenn sie auf einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt ist. Sie können Ihre 12 Stimmen auf einen oder auch auf mehrere Wahlvorschläge verteilen. Sie können beispielsweise folgendermaßen wählen:

*3 Stimmen an Renate Power auf dem Wahlvorschlag 1  
3 weitere Stimmen an Sibylle Stark auf dem Wahlvorschlag 1  
3 Stimmen an Birgit Hoch auf dem Wahlvorschlag 2  
3 Stimmen an Susanne Mächtig auf dem Wahlvorschlag 3.*

Sie können also „kumulieren“ und damit bestimmten Frauen auf einer Liste bis zu drei Stimmen geben. Und Sie können gleichzeitig auch „panaschieren“ und bei diesem Verfahren Ihre Stimmen an Frauen verschiedener Listen vergeben.



## ●●● 3. KOMMUNALPOLITISCHE GRUNDLAGEN

### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen gelten für alle kommunalen Gebietskörperschaften:

#### Das Grundgesetz im Artikel 28 Abs. 2 besagt:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“



#### In der Landesverfassung Rheinland-Pfalz Art. 49 Abs. 1 und 2 heißt es weiter:

„Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung ... Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten die gleiche Stellung.“

#### Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) besagt in § 1 Abs. 1:

„Die Gemeinde ist Grundlage und zugleich Glied des demokratischen Staates.“

#### Und in § 2 Abs. 1 GemO ist ausgeführt:

„Die Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird/freie Selbstverwaltungsaufgaben. Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben“

**Grundsätzlich gilt also, dass die Gemeinden in ihren Gebieten zunächst ausschließlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln können.**

In der Praxis gibt es natürlich mehrere Einschränkungen und Grenzen. Teile der Selbstverwaltungsaufgaben werden von den Verbandsgemeinden erledigt, da die Ortsgemeinden dazu keine Möglichkeit haben. Finanzielle Möglichkeiten spielen hier ebenso eine Rolle wie die staatlichen Vorgaben für bundes- und landesweite Regelungen.

Auf kommunaler Ebene gibt es insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen:

- >> Gemeindeordnung
- >> Landkreisordnung
- >> Kommunalwahlgesetz

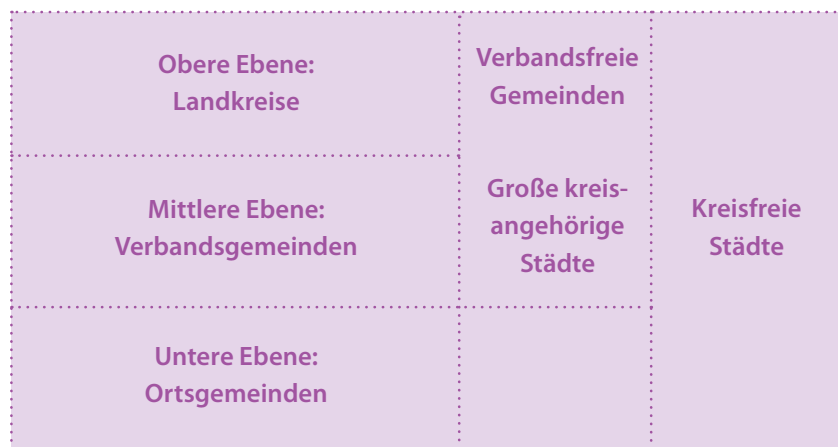
Darüber hinaus gibt es eine **Hauptsatzung** und eine **Geschäftsordnung**, die von dem jeweiligen Rat verabschiedet werden. Diese sind bei der Verwaltung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erhalten.

In der **Hauptsatzung** ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeisterin/Bürgermeister geregelt, soweit nicht bereits gesetzlich abschließend bestimmt, sowie die Anzahl und Aufgaben der Beigeordneten und die Höhe der Aufwandsentschädigung festgelegt.

In der **Geschäftsordnung** sind die Verfahrensabläufe für die Gremien geregelt.

## 3.2. Aufbau der Kommunalverwaltung in Rheinland-Pfalz

Die Kommunalverwaltung in Rheinland-Pfalz ist in drei Ebenen gegliedert:



### Städte und Gemeinden: Kommunale Gebietskörperschaften

#### Landkreis Bernkastel-Wittlich:

Verbandsgemeinden: Bernkastel-Kues, Kröv-Bausendorf, Manderscheid, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Wittlich-Land;

Verbandsfreie Gemeinde Morbach

Kreisstadt Wittlich

105 Ortsgemeinden

#### Eifelkreis Btburg-Prüm

Verbandsgemeinden: Arzfeld, Bitburg-Land, Irrel, Kyllburg, Neuerburg, Prüm, Speicher;

Stadt Bitburg  
235 Gemeinden

#### Landkreis Trier-Saarburg

Verbandsgemeinden: Hermeskeil, Kell am See, Konz, Saarburg, Schweich, Ruwer, Trier-Land;

104 Ortsgemeinden

#### Landkreis Vulkaneifel

Verbandsgemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim, Kelberg und Obere Kyll  
109 Ortsgemeinden.

## 3.3. Gemeinden (Orts- oder verbandsfreie Gemeinde)

### 3.3.1. Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde nach innen und außen notwendig.

Der **Gemeinderat/Stadtrat** ist als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde/Stadt das willensbildende Organ bzw. **Beschlussorgan**. Er ist gewählte Volksvertretung. Daher ist es seine Aufgabe, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.

Die **(Orts)bürgermeisterin/der (Orts)bürgermeister ist das ausführende Organ** der Beschlüsse des Ortsgemeinderates und die rechtliche Vertreterin/der rechtliche Vertreter der (Orts)gemeinde und gleichzeitig die Vorsitzende/der Vorsitzender des (Orts)gemeinderates.

### 3.3.2. Aufgaben der Gemeinde

Die Selbstverwaltung ist der oberste Grundsatz für die Gemeinde als kleinste und unterste Verwaltungseinheit in unserem staatlichen System. Sie besagt, dass alles, was hier selbst geregelt werden kann, auch hier geregelt wird, um die Autonomie weitgehend zu stärken.

Zu den **Selbstverwaltungsaufgaben** der Gemeinden gehören u. a.: Bebauungspläne, Straßenbau und -unterhaltung, Instandsetzung von Feldwegen, Kommunale Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Sport- und Freizeitanlagen (soweit es keine zentralen Einrichtungen sind), Dorfgemeinschaftshäuser, öffentliche Grünanlagen, Friedhofswesen, Fremdenverkehr. Bei den Selbstverwaltungsaufgaben hat die Gemeinde ein Ermessen; sie kann festlegen „ob“ und „wie“ sie die Aufgabe übernehmen will.

Bei den **Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung** handelt es sich um Aufgaben, die den Gemeinden per Gesetz übertragen wurden. Hier hat die Gemeinde nur noch ein eingeschränktes Ermessen. Das „ob“ ist festgelegt; das „wie“ liegt in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde.

Die **Auftragsangelegenheiten** sind durch Gesetz übertragene staatliche Aufgaben, die die Gemeinde nach Weisung der zuständigen Behörden erfüllen muss. Bei diesen Aufgaben hat die Gemeinde kein Ermessen mehr. Sowohl das „ob“ als auch das „wie“ sind festgelegt.

### 3.3.2.1. Grundzüge lokaler Planung

Ein großer Teil der Aufgaben der Gemeinde befasst sich mit lokalen Bauleitplanungen. Die Gemeinden sind für die Gestaltung ihres Gebietes grundsätzlich selbst zuständig (Planungshoheit).

Hier gilt es, öffentliche und private Belange zu koordinieren und eine geordnete Entwicklung innerhalb des Gemeindegebiets zu ermöglichen.

Der **Bebauungsplan**, der von der Ortsgemeinde aufgestellt wird, setzt die verbindlichen Vorgaben für die Bebauung fest und konkretisiert dadurch den Flächennutzungsplan.

Im **Flächennutzungsplan** wird die Nutzungsart festgelegt. Er wird von der Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden aufgestellt und ist verbindlich für die Gemeinde, unterliegt jedoch i.d.R. einer ständigen Fortschreibung.

Beide „Instrumente“ ermöglichen es den Kommunen, die Entwicklung selbst zu bestimmen und sind daher wichtiger Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Hier werden Interessen und Ziele verfolgt, die die Lebensumstände und -qualität jeder/jedes Einzelnen sehr stark prägen.



Die gesamte Infrastruktur

- >> Straßen
- >> Versorgungseinrichtungen (Geschäfte, Arztpraxen usw.)
- >> öffentliche Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken usw.)

wird dadurch bestimmt. Art, Umfang und Ausführung sind direkter Ausdruck politischen Willens.

Aus den Flächennutzungsplänen sind die gemeindlichen Bebauungspläne zu entwickeln.

### 3.3.3. Finanzierung der Gemeinde

Die rechtliche Grundlage für die finanzielle Verwaltung einer Gemeinde besteht in der Verabschiedung einer **Haushaltssatzung** als örtliches Recht. In der Haushaltssatzung werden die wichtigsten Eckpfeiler des Haushaltsplans dargestellt. Er besteht somit aus den zusammengefassten Informationen aus:

- >> Ergebnishaushalt (Erträgen und Aufwendungen)
- >> Finanzhaushalt (Einzahlungen und Auszahlungen)
- >> Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- >> Kreditemächtigung (Investitionskredite)
- >> Verpflichtungsermächtigungen (Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten)
- >> Kredite zur Liquiditätssicherung
- >> Steuerhebesätze (Grundsteuer, Gewerbesteuer)
- >> Entwicklung des Eigenkapitals
- >> Umlagesätze der umlageerhebenden Körperschaften
- >> Gebühren- und Beitragssätze für ständige Gemeindeeinrichtungen

Der **Haushaltsplan** bildet die finanzielle Grundlage für das Verwaltungshandeln der Gemeinde. Er wird am Jahresende jeweils für das folgende Jahr aufgestellt, im Gemeinderat diskutiert und von ihm beschlossen.

Er enthält **Bestandteile** und **Anlagen**. Diese dienen der Darstellung der für das Haushaltsjahr errechneten oder geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Erträge und Aufwendungen.

Die **Bestandteile** (Gesamthaushalt, Teilhaushalte (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt), Stellenplan) werden im Haushaltsplan ausführlich dargestellt.

Die **Anlagen** (Vorbericht, Bilanz des Vorjahres, Gesamtabchluss des Vorjahres, Übersicht Verpflichtungsermächtigungen, Übersicht Verbindlichkeiten, Wirtschaftspläne, Beteiligungen, Übersicht Teilhaushalte)

ermöglichen einen umfassenden Einblick in die Finanzlage und den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde und können als Hilfe dienen, wenn es um Detailfragen geht.

Der Haushaltsplan ist in **Ergebnis- und Finanzhaushalt** untergliedert. Der **Ergebnishaushalt** enthält Erträge und Aufwendungen, die verursachungsgerecht auf die entsprechenden Perioden verteilt werden. Sie sind mit einem Ressourcenzuwachs bzw. –verbrauch verbunden und erhöhen oder vermindern somit das Eigenkapital. Im **Finanzhaushalt** werden Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt, die im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Sie stellen daher eine zeitraumbezogene Abbildung sämtlicher Zahlungsströme dar (siehe Anhang A3 und A4).

Der Haushalt ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern, wobei ein Teilhaushalt „Zentrale Finanzleistungen“ in jedem Fall auszuweisen ist. Sie sind produktorientiert oder institutionell nach der jeweils örtlichen Organisation zu gliedern (siehe Anhang A5).

Grundlage des neuen Haushaltsplans bilden die Produkte. Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb und/oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden muss. In jedem Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte mit Auftragsgrundlage, Produktverantwortung, Zielen und Kennzahlen abgebildet. Sie werden untergliedert in Haupt-Produktbereich, Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Leistungen.

Der Gesamtplan sowie die Teilhaushalte geben einen guten Überblick über die gegenwärtige finanzielle Situation der Gemeinde.

## 3.4. Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde ist ein **Zusammenschluss von mehreren benachbarten Ortsgemeinden des gleichen Landkreises**. Sie nimmt

solche gemeindlichen Aufgaben wahr, die die Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen Ortsgemeinden übersteigen.

Organe der Verbandsgemeinde sind der **Verbandsgemeinderat** (als willensbildendes Organ) und die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister** der Verbandsgemeinde (als ausführendes Organ).

Die Aufgaben der Verbandsgemeinde sind im Anhang aufgelistet (siehe A 1). Außerdem nimmt sie die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden wahr.



### 3.5. Landkreis

Der Landkreis ist ein **organisatorischer Zusammenschluss der ihm angehörenden verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden (mit ihren Ortsgemeinden) und großen kreisangehörigen Städten.** (siehe Pkt. 3.2.).

Die Organe des Landkreises sind der **Kreistag** und die **Landrätin bzw. der Landrat.**

Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) des Landkreises.

Die Landrätin/der Landrat leitet die Kreisverwaltung als Behörde des Landkreises und als **untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung** und vertritt den Landkreis nach außen.

Zu den Aufgaben des Landkreises gehören die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und die freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung sowie staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten). Diese Aufgaben sind im Anhang unter A2 aufgelistet.

Darüber hinaus ist die Kreisverwaltung untere Landesbehörde bei der Wahrnehmung der Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung der Gemeinden.

### 3.6. Kommunale Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat insgesamt drei kommunale Spitzenverbände:

- >> **der Gemeinde- und Städtebund**, in dem die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie alle Verbandsgemeinden organisiert sind,
- >> **der Landkreistag**, in dem u.a. die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise organisiert sind,
- >> **der Städtetag**, in dem sich die großen rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte und die kreisfreien Städte zusammengeschlossen haben.

Diese drei kommunalen Spitzenverbände arbeiten in einer „Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände“ zusammen, deren Grundanliegen die Förderung und der Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung ist (gemeinsame Wahrnehmung der kommunalen Interessen).

## ●●● 4. KOMMUNALPOLITISCHE ARBEIT

### 4.1. Parteien und freie Wählergruppen

Die Parteien und freien Wählergruppen erarbeiten vor den Wahlen ein Wahlprogramm für die kommende Wahlperiode. In den Mitgliederversammlungen, die in der Regel öffentlich sind, werden aktuelle Themen diskutiert, Wahlprogramme erarbeitet, etc. Hier können sich interessierte Frauen einbringen und mitarbeiten, dies gilt auch für Parteilose.

### 4.2. Fraktionen

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss **mindestens aus zwei Mitgliedern** bestehen. Üblicherweise besteht eine Fraktion aus den gewählten Ratsmitgliedern einer Partei oder Wählergruppe. Jedes Ratsmitglied kann prinzipiell auch alleine agieren und im Gemeinderat oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge stellen. Um einen Antrag aber auf die Tagesordnung zu bekommen, muss dies entweder von einer Fraktion oder von einem Viertel der Ratsmitglieder beantragt werden. Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist für einzeln agierende Ratsmitglieder sehr eingeschränkt, da die Sitze in den Ausschüssen in der Regel nach der Größe der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen vergeben werden.

In den Fraktionssitzungen werden Informationen gesammelt, diskutiert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Hauptaufgabe ist es, aus der Meinungsvielfalt zu einer mehrheitlich getragenen Fraktionsmeinung zu kommen, die dann in den Ausschüssen/im Rat vertreten wird. Dies beeinträchtigt aber nicht die freie Meinungsäußerung des einzelnen Fraktionsmitglieds.

### 4.3. Ausschüsse

Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Gruppen gewählt. Zu beachten ist, dass Sie in manchen Ausschüssen auch Mitglied sein können, ohne Ratsmitglied zu sein. Sie müssen jedoch Bürgerin der Gemeinde sein. Die Anzahl der Ausschüsse, die Zuständigkeiten und die Besetzung werden in der Regel in der Hauptsatzung festgelegt.



Wenn Sie Mitglied in einem Ausschuss sind, bekommen Sie vor jeder Sitzung die Einladung mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsunterlagen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister. Sie sollten sich diese Unterlagen genau ansehen, vielleicht müssen Sie sich noch in das eine oder andere Thema „einarbeiten“. Doch keine Angst: die einzelnen Punkte werden meistens in einer Fraktionssitzung vorbesprochen.

Im Ausschuss treffen nun die Meinungen der verschiedenen Fraktionen aufeinander. Argumente und Standpunkte werden ausgetauscht und bei Bedarf nochmals in die fraktionsinterne Diskussion einbezogen. In der Regel erarbeitet der Ausschuss eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat. Endgültige Beschlüsse können im Ausschuss nur in dem Rahmen gefasst werden, den der Rat in seiner Hauptsatzung festgelegt hat.

Ausschusssitzungen sind öffentlich, wenn dort eine Angelegenheit abschließend entschieden wird, die auch im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt werden müsste. Sie sind in der Regel nicht öffentlich, wenn die Ausschusssitzung der Vorbereitung von Beschlüssen im Gemeinderat dient.

#### 4.4. Gemeinderat

Nachdem in Fraktionen und Ausschüssen die inhaltliche Arbeit stattgefunden hat, besteht bei den meisten Angelegenheiten eine erneute Diskussionsmöglichkeit in der Ratssitzung, bevor es zur endgültigen Abstimmung der Beschlussvorlagen kommt. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Vorgängen, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen, sind Ratssitzungen prinzipiell öffentlich.

Datum und Uhrzeit der Sitzungen werden im Amtsblatt, im Mitteilungsblatt, der Tageszeitung oder durch Aushang an Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Tagesordnung wird ebenfalls veröffentlicht.

#### 4.5. Beispiel Bürgerbus

Zur Verbandsgemeinde A gehören 8 Ortsgemeinden recht unterschiedlicher Größe. Aufgrund der Gliederung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) (Zuständigkeit des Landkreises) haben vier Ortsgemeinden Bahnhöfe und es gibt Busverbindungen zu den Mittelzentren außerhalb der Verbandsgemeinde. Es fehlen dagegen ÖPNV-Verbin-

dungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden.

Dieser Mangel stellt ein Problem dar, weil mehrere Orte nicht mehr über eine ausreichende Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Ärztinnen/Ärzte, Apotheken, Verwaltungssitz) verfügen. Ältere Menschen und Personen ohne eigenes Fahrzeug sind daher auf die Hilfe Anderer angewiesen oder müssen langwierige Anfahrtswege in Kauf nehmen.

Bei unterschiedlichen Veranstaltungen wird der Bürgermeister von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen und auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Nachdem der Bürgermeister seine Beigeordneten informiert hat, stellt er die Probleme der Bürgerinnen und Bürger in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates vor. Aus dieser Darstellung ergibt sich folgender Antrag:

*Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob und, wenn ja, welche Möglichkeiten es gibt, einen ÖPNV-Verkehr in der Verbandsgemeinde zu errichten.*

Die Verwaltung prüft alle rechtlichen Hintergründe. Es wird die Idee eines Bürgerbusses entwickelt. Die Hintergrundidee ist, dass Bürger/innen Bürger/innen fahren. Daraus wird eine Beschlussvorlage erstellt, die alle Informationen zu diesem Thema beinhaltet.

*Beschluss des Verbandsgemeinderates:  
Der Einrichtung eines Bürgerbusses in der Verbandsgemeinde A wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereit gestellt.*

## 4.6. Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen

Einwohnerin oder Einwohner einer Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde haben in Rheinland-Pfalz folgende Möglichkeiten, sich am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen:

### >> Einwohnerversammlung (§ 16 GemO)

Mindestens einmal jährlich soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, in der die Einwohnerinnen und Einwohner über aktuelle Fragen wie z. B. Straßenbaumaßnahmen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Gebühren und Beiträge informiert werden.

### >> Einwohnerfragestunde (§ 16a GemO)

Jeder Gemeinderat kann Einwohnerfragestunden durchführen. Zu Beginn oder am Schluss öffentlicher Sitzungen haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen und Anregungen zu geben. Diese sollen nach Möglichkeit im Vorfeld schriftlich eingereicht werden.

### >> Anregungen und Beschwerden (§ 16b GemO)

Jede/Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat zu wenden. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig, behandelt sie/er die schriftlichen Eingaben in eigener Regie (Verwaltung). Der Gemeinderat kann zur Erledigung der sonstigen Anregungen einen Ausschuss bilden. Die Antragstellenden sind über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

### >> Einwohnerantrag (§ 17 GemO)

Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren können beantragen, dass der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung – für deren Entscheidung er zuständig ist – berät und entscheidet. Dazu ist ebenfalls eine bestimmte Anzahl von Unterschriften notwendig.

### >> Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 17a GemO)

Bürgerinnen und Bürger (Definition siehe unter 2.1.) können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), z.B. Errichtung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung. Auch hier ist eine bestimmte Anzahl von Unterschriften notwendig.





## >> Wahlen

Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (aktives Wahlrecht).

Wahl der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (Urwahl) durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (aktives Wahlrecht).

## Wahl der **Beigeordneten**

Die Beigeordneten werden **vom Gemeinderat** gewählt. In Ortsgemeinden ist es möglich, dass Beigeordnete zugleich gewählte Ratsmitglieder sind.

>> **Übernahme eines Mandats** durch Bürgerinnen und Bürger im Gemeinderat oder in einem oder mehreren Ausschüssen (passives Wahlrecht).



## 4.7. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

### Rechte:

#### >> Freie Mandatsausübung

Handlungsmaßstab für die Ausübung des Ratsmandats ist die am Gemeinwohl orientierte eigene Gewissensüberzeugung.

#### >> Mandatssicherung

Demnach hat jeder, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, das Recht auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und er hat einen Anspruch auf die für die Ausübung des ihm übertragenen öffentlichen Ehrenamtes benötigte Freizeit.

#### >> Mitgliedschaftsrechte

Dazu zählen insbesondere das Teilnahmerecht, das Rederecht, das Antragsrecht und das Stimmrecht in den Sitzungen.

#### >> Aufwandsentschädigung

Jedes Ratsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung entstandenen notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls.

#### >> Unfallversicherungsschutz

Alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Mandats verbunden sind, unterliegen diesem Versicherungsschutz.

### Pflichten:

#### >> Schweigepflicht

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt in solchen Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich sind.

#### >> Treuepflicht

Eine besondere Treuepflicht besteht gegenüber der Gemeinde, wonach sich das Ratsmitglied so zu verhalten hat, dass Nachteile von der Gemeinde abgewandt werden bzw. nicht entstehen.

### außerdem:

#### >> Ausschließungsgründe

Selbstverständlich sollen und dürfen private Interessen politische Entscheidungen nicht beeinflussen und es kann zu

Interessenkollisionen kommen. Daher soll dieses Mitwirkungsverbot verhindern, dass sich kommunale Entscheidungsträger bei ihren Entscheidungen von Motiven leiten lassen, die nicht am Gemeinwohl orientiert, sondern von Eigeninteressen bestimmt sind. Wenn also die anstehenden Entscheidungen die privaten oder wirtschaftlichen Interessen eines Ratsmitgliedes oder die seiner Angehörigen berühren, darf dieses Ratsmitglied nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen

#### >> Haftung

Eine Regressvorschrift, auf deren Grundlage Ratsmitglieder wegen einer Pflichtverletzung persönlich von der Gemeinde bzw. von einem Dritten zum Einsatz des hieraus entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden können, besteht nicht.

#### >> Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Hier gilt grundsätzlich, dass Ratsmitglieder als Amtsträger für ihr Abstimmungsverhalten im Gemeinderat strafrechtlich verantwortlich sind.

## ● ● ● 5. SCHLUSSBEMERKUNG

Mit dem vorliegenden Handbuch wird versucht, Neueinsteigerinnen einen ersten Einblick in die grundsätzlichen Regelungen der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz zu geben. Grundlage dafür war in erster Linie das Kommunalbrevier der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (siehe auch Literaturliste im Anhang).

Es wird keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben. Im Verlaufe der Arbeit an diesem Handbuch stellte sich heraus, dass die einfache Darstellung komplizierter und komplexer Abläufe leicht zu Auslassungen und damit Missverständnissen führen kann. Sollte ein diesbezüglicher Fehler unterlaufen sein, wird um Verständnis gebeten. Dank gilt allen, die bei der Erarbeitung des Handbuches mitgeholfen haben.

Die Vernetzung politisch aktiver Frauen ist von großer Bedeutung: unter vielfältigen Aspekten können Informationen gebündelt werden, fraktionsübergreifendes Arbeiten ist möglich, so dass Frauen mit gegenseitiger Unterstützung ihren Forderungen in der Politik mehr Nachdruck verleihen.

**Politisches Engagement von Frauen auf regionaler Ebene ist wichtig für alle.**

### A 1 Aufgaben der Verbandsgemeinde

Die **Verbandsgemeinde** nimmt nach § 67 GemO anstelle der **Ortsgemeinden** folgende **Selbstverwaltungsaufgaben** wahr:

- >> Schulträgerschaft der Grund- und Hauptschulen, Regionalen Schulen nach dem Schulgesetz
- >> Brandschutz und technische Hilfe nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- >> Bau und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen wie Hallen- und Freibäder, Sporthallen sowie Sportplätze nach dem Sportförderungsgesetz
- >> Bau und Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen wie Sozialstationen, Altenheime, Jugendheime, Unterkünfte für Obdachlose, soweit kein freier Träger diese errichtet
- >> Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Landeswassergesetz
- >> Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz
- >> Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung
- >> Flächennutzungsplan nach dem Baugesetzbuch (unter Mitwirkung und Zustimmung der Ortsgemeinden)
- >> Unterstützung der Ortsgemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können und wirtschaftlicher Ausgleich unter den Ortsgemeinden

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt neben den eigenen Verwaltungsaufgaben auch die **Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden** nach § 68 GemO in deren **Namen und in deren Auftrag** durch.

Zu diesen Verwaltungsgeschäften zählen auch:

- >> die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben
- >> die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einschließlich der

- Kassenanordnungen
- >> die Vollstreckungsgeschäfte
- >> die Vertretung in gerichtlichen Verfahren ( mit Ausnahmen)

### A 2 Aufgaben des Landkreises

1. Als **Pflichtaufgaben** der Selbstverwaltung werden durch Gesetz übertragene Aufgaben wahrgenommen. Darunter fallen u. a.:
  - >> Schulträgerschaft für Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen nach dem Schulgesetz
  - >> Schüler-/Schülerinnenbeförderung nach dem Schulgesetz
  - >> Kindertagesstättenplanung und –finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz
  - >> Örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz
  - >> Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
  - >> Abfallwirtschaft nach dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz
  - >> Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen nach dem Landesstraßengesetz
  - >> Überörtlicher Brand- und Katastrophenschutz
  - >> Gleichstellungsstelle nach der Landkreisordnung
  - >> Öffentlicher Personennahverkehr (auf Schienen)
  - >> Ausgleich zwischen unterschiedlich leistungsstarken kreisangehörigen Gemeinden und Unterstützung der Gemeinden
2. Als **freiwillige Aufgaben** der Selbstverwaltung können auf das Kreisgebiet bezogene öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind, z. B.:
  - >> Kreisvolkshochschule/Weiterbildung
  - >> Aufgaben im kulturellen Bereich
  - >> Kreisbildstelle
  - >> Verbesserung des Fremdenverkehrs



- >> Öffentlicher Personennahverkehr (auf Strassen)
- >> Pflege von Partnerschaften mit anderen Landkreisen

3. **Auftragsangelegenheiten** sind Aufgaben, die aufgrund eines Gesetzes dem Landkreis übertragen sind. Sie werden nach Weisung der zuständigen Behörden durch den Landkreis erfüllt. Dazu gehören alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind, z. B.:

- >> Bauaufsicht (als untere Bauaufsichtsbehörde)
- >> Kfz-Zulassung, Führerscheinwesen
- >> Untere Landwirtschaftsbehörde
- >> Untere Wasserbehörde
- >> Denkmalschutz (als untere Denkmalschutzbehörde)
- >> Gesundheitswesen (als untere Gesundheitsbehörde)
- >> Veterinärwesen
- >> Ausländerwesen
- >> Bußgeldstelle (als Ordnungswidrigkeitenbehörde)

## A 3 Ergebnishaushalt

### Erträge:

- >> Steuern (z.B. Hundesteuer)
- >> Zuwendungen für laufende Zwecke
- >> öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, die der Periode zugerechnet werden können (z.B. Verwaltungs-, Benutzungsgebühren)
- >> privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Mieten, Pachten)

### Aufwendungen:

- >> Personalaufwendungen
- >> Versorgungsaufwendungen
- >> Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (z.B. Geschäftsbedarf)
- >> Abschreibungen
- >> Zinsaufwendungen
- >> sonstige Finanzaufwendungen

Im Ergebnishaushalt gilt das Ressourcenverbrauchskonzept (= Zuordnung nach Entstehungszeitpunkt).

## A 4 Finanzhaushalt

### Einzahlungen:

- >> laufende Einzahlungen in voller Höhe (z.B. allgemeine Umlagen)
- >> öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- >> privatrechtliche Leistungsentgelte
- >> Kostenerstattungen
- >> sonstige Transfereinzahlungen

### Auszahlungen:

- >> laufende Auszahlungen in voller Höhe (z.B. Personalauszahlungen)
- >> Aufnahme von Investitions- und Liquiditätssicherungskrediten
- >> Tilgung von Krediten, Kreditbeschaffungskosten

## A 5 produktorientierte Gliederung der Teilhaushalte

- 1 = Zentrale Verwaltung
- 2 = Schulen und Kultur
- 3 = Soziales und Jugend
- 4 = Gesundheit und Sport
- 5 = Gestaltung Umwelt
- 6 = Zentrale Finanzdienstleistungen

## ● ● ● LITERATURHINWEISE

- >> Kommunale Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (Hrsg.): **Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz**, Mainz (wird neuen Ratsmitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt)
- >> Wolfgang Gisevius: **Leitfaden durch die Kommunalpolitik**, Bonn 1997; überarbeitet und aktualisiert 1999, Gemeinde- und Städtebund Rheinland Pfalz: Der GStB veröffentlicht eine Vielzahl an Publikationen, diese können online bestellt werden. Internet: [www.gstb-rlp.de](http://www.gstb-rlp.de)
- >> Dill/Kanitz (Hrsg.): **Grundlagen praktischer Kommunalpolitik**, 7 Bände mit Schwerpunktthemen, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 1994. Internet: [www.kas.de](http://www.kas.de)
- >> Bernhard Beger: **Handbuch der kommunalen Sitzungspraxis**, Deutscher Gemeindeverlag, Kohlhammer, Köln 1995
- >> Wolfgang Dahm/Helmut Lukas: **Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz**, Maximilian-Verlag, Hamburg 2000 (Darstellung ausgewählter Fallbeispiele)
- >> Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Online Textreihe „Grundwissen Kommunalpolitik“ Internet: [www.fes-kommunalakademie.de](http://www.fes-kommunalakademie.de)
- >> Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Verschiedene Veröffentlichungen zum Thema Kommunalpolitik können kostenlos bestellt werden. Schriftlich anfordern bei: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Postfach 3028, 55020 Mainz oder online unter: Internet: [www.politische-bildung-rlp.de](http://www.politische-bildung-rlp.de)
- >> Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied (Hrsg.): **Politikerinnen pur – Kommunalpolitik im weiblichen Blick** Neuwied 1998, Tel. 02631/803-410

## ●●● POLITISCHE BILDUNGSTRÄGER

### **Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz**

verschiedene Seminare zum Thema Kommunalpolitik  
Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz,  
Am Kronberger Hof 6, 55116 Mainz  
Internet: [www.politische-bildung-rlp.de](http://www.politische-bildung-rlp.de)

### **Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V.**

Seminare für neugewählte Kommunalpolitikerinnen und  
Kommunalpolitiker,  
Rheinallee 55, 56154 Boppard, Tel. 06131/2398 500  
Internet: [www.akademie-rlp.de](http://www.akademie-rlp.de)

### **Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Rheinland-Pfalz**

verschiedene Seminare zum Thema Kommunalpolitik  
Große Bleiche 18, 55116 Mainz, Tel. 06131/960-670, Fax: 06131/960-6766,  
Internet: [www.fes.de](http://www.fes.de)

### **Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.**

Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin, Tel. 02241/246-0, Fax: 02241/246-539  
Internet: [www.kas.de](http://www.kas.de)

### **Heinrich Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz**

Martinstr. 2, 55116 Mainz, Tel. 06131/905260, Internet: [www.boell-rlp.de](http://www.boell-rlp.de)

### **Friedrich Naumann Stiftung**

Regionalbüro: Marktstr. 10, 65183 Wiesbaden  
Tel. 0611/157567, Fax 0611/1575686  
Internet: [www.freiheit.org](http://www.freiheit.org)

## ●●● BILDNACHWEISE

S. 3 | Foto Ecke Bitburg

S. 8/9/11/12/38/39 | Ministerium für Integration, Familie, Kinder,  
Jugend und Frauen

S. 13 | TV Foto Marcel Wollscheid

S. 16/21/24/27/30/31/32 | [info@photo-kunst-buerger.de](mailto:info@photo-kunst-buerger.de)

S. 44 | Landtag Mainz, Deutscher Bundestag, Europäisches Parlament

Mit freundlicher Unterstützung von



*Herausgeberinnen:*

*Gleichstellungsbeauftragte der Region Trier*

*Mit freundlicher Genehmigung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Mainz-Bingen, auf der Grundlage des Handbuchs für Neueinsteigerinnen 1999.*

*Aktualisiert in 2013*

●●● ORTE DER POLITIK



Für Ihre Notizen



***Wir sind für Sie da!***



**Gabriele Kretz**  
**Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**  
Kürfürstenstraße 16, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571-142255  
gabriele.kretz@bernkastel-wittlich.de



**Marita Singh**  
**Eifelkreis Bitburg-Prüm**  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg  
Tel.: 06561-152200  
singh.marita@bitburg-pruem.de



**Anne Hennen**  
**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
Willy-Brand-Platz 1, 54290 Trier  
Tel.: 0651-715-253  
anne.hennen@trier-saarburg.de



**Edith Peters**  
**Kreisverwaltung Vulkaneifel**  
Mainzer Straße 25, 54550 Daun  
Tel.: 06592-933307  
edith.peters@vulkaneifel.de